

kung der Freizügigkeit aufgrund einer Verordnung des Ministerrats für zulässig gehalten wird (s. Rz. 9 zu Art. 32). Weiterhin besteht die Freizügigkeit nur innerhalb des Staatsgebietes der DDR, das heißt also nur innerhalb der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR (wegen des Auswanderungsrechts s. Rz. 14 ff. zu Art. 32).

d) Das Recht auf Freizügigkeit ist wie alle Grundrechte ein Bürgerrecht. Indessen wird in der einfachen Gesetzgebung kein Unterschied zwischen Bürgern der DDR, Staatenlosen und Bürgern anderer Staaten gemacht.

3. **Einschränkungen.** Die Freizügigkeit kann nur eingeschränkt werden, indem entweder ein Verbot ausgesprochen wird, bestimmte Gebiete oder Orte zu betreten, oder eine Weisung gegeben wird, ein bestimmtes Gebiet oder einen bestimmten Ort nicht zu verlassen.

a) **Zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe** und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch **zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung**, kann auf eine Aufenthaltsbeschränkung nach § 51 Abs. 1 StGB erkannt werden. Ihre Anordnung setzt voraus, daß es zum Schutz der gesellschaftlichen Ordnung oder der Sicherheit der Bürger geboten ist, den Verurteilten von bestimmten Orten oder Gebieten fernzuhalten. Die Aufenthaltsbeschränkung soll dem Verurteilten durch die Beschränkung seiner Freizügigkeit die Gelegenheit zur Begehung weiterer Straftaten nehmen, die Fortsetzung seiner Beziehungen zu Personen, die einen schädlichen Einfluß auf ihn ausgeübt haben oder auf die er einen schädlichen Einfluß ausgeübt hat, verhindern und ihn in eine Umgebung bringen, die seiner kollektiven Erziehung und gesellschaftlichen Entwicklung dienlich ist (§ 51 Abs. 2 StGB). Durch die Aufenthaltsbeschränkung wird dem Verurteilten auf die Dauer von zwei bis fünf Jahren der Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten der DDR angewiesen oder untersagt. In Ausnahmefällen kann das Gericht Aufenthaltsbeschränkung ohne eine Begrenzung ihrer Dauer aussprechen, wenn dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in bestimmten Gebieten oder Orten erforderlich ist. Neben der Verurteilung auf Bewährung darf die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung die Bewährungszeit nicht überschreiten (§ 52 Abs. 1 StGB). Durch Beschluß des Gerichts kann nach Ablauf von mindestens einem Jahr die Dauer der Aufenthaltsbeschränkung verkürzt werden, wenn der Verurteilte sich während dieser Zeit verantwortungsbewußt verhalten und durch besondere Leistungen bewährt hat. Die örtlichen Organe der Staatsmacht, die gesellschaftlichen Organisationen und unter ihrer Mitwirkung die Kollektive der Werktätigen können entsprechende Anträge stellen (§ 52 Abs. 2 StGB). Entzieht sich ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter der Aufenthaltsbeschränkung, wird er nach § 238 StGB bestraft (§ 52 Abs. 3 Satz 1 StGB). Nach § 238 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe u.a. bestraft, wer sich böswillig einer durch das Gericht ausgesprochenen Aufenthaltsbeschränkung entzieht. Wurde zusätzlich zu einer Verurteilung auf Bewährung die Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen und entzieht sich der Verurteilte dieser hartnäckig, kann die im Urteil angedrohte Freiheitsstrafe vollzogen werden (§ 52 Abs. 3 Satz 2 StGB).

Die zuständigen staatlichen Organe sind nach § 51 Abs. 3 aufgrund des Urteils berechtigt, dem Verurteilten Verpflichtungen zum Aufenthalt in bestimmten Orten oder Gebieten aufzuerlegen.